

Berufungsordnung der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig

Auf der Grundlage von § 59 Abs. 3 und § 60 Abs. 5 Satz 2 Sächsisches Hochschulgesetz vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 – SächsHSG) hat der Senat der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig am 13. April 2010 die folgende Berufsungsordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Reihenfolge der Verfahrensschritte

(1) Diese Ordnung regelt die Verfahren zur Besetzung der Planstellen für Professoren (Berufungsverfahren) an der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig (im Folgenden: HMT). Sollen die Aufgaben einer Professoren-Planstelle nur übergangsweise wahrgenommen werden, ist diese Ordnung nicht anzuwenden.

(2) Die in dieser Ordnung geregelten Verfahrensschritte im Berufungsverfahren sind in der angeführten Reihenfolge umzusetzen.

§ 2

Wiederbesetzung, Zuordnung und Funktionsbeschreibung der Planstelle, Anzeige an das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

(1) Vor dem Freiwerden einer Professur äußert sich der Fakultätsrat der Fakultät, der die freiwerdende Professur zugeordnet ist, gegenüber dem Rektorat dazu, ob die Professur wieder besetzt und welcher Fakultät sie zugeordnet werden soll. Er legt dem Rektorat einen Vorschlag für die künftige Funktionsbeschreibung der Planstelle vor.

(2) Der Dekan legt dem Rektorat mit dem Vorschlag des Fakultätsrates nach Absatz 1 und auf dessen Grundlage einen Vorschlag zum Ausschreibungstext und zu den Medien, in denen er veröffentlicht werden soll, vor. In dem Vorschlag soll angegeben werden, welche Kosten je Medium für die Veröffentlichung entstehen.

(3) Das Rektorat legt unter Beachtung der Entwicklungsplanung fest, ob die Professur wieder besetzt und welcher Fakultät sie zugeordnet werden soll. Es entscheidet über die Funktionsbeschreibung, den Ausschreibungstext und die Medien, in denen er veröffentlicht werden soll.

(4) Der Kanzler zeigt die Entscheidungen zur Wiederbesetzung, Zuordnung und Funktionsbeschreibung nach Absatz 3 dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst an. Die Anzeige kann zusammenfassend für mehrere Planstellen erfolgen.

...

§ 3

Inhalt und Veröffentlichung der Ausschreibung

(1) Die Ausschreibung enthält:

1. den Namen der Hochschule,
2. den Zeitpunkt der gewünschten Besetzung der Professur, soweit dieser nicht innerhalb der nächsten fünf Monate nach Veröffentlichung der Ausschreibung liegt,
3. die Bezeichnung der Professur in weiblicher und männlicher Form unter Angabe der Fakultät und der Fachrichtung,
4. die Angabe der Besoldungsgruppe,
5. im Falle einer befristeten Besetzung die geplante Dauer der Beschäftigung, falls die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung besteht, ein Hinweis hierauf,
6. das Berufungsgebiet und eventuell weitere Hinweise auf von dem Professor zu erfüllende Aufgaben,
7. einen Hinweis auf die Einstellungs Voraussetzungen nach § 58 Abs. 1 SächsHSG,
8. den Hinweis: „Um den Anteil weiblicher Mitarbeiter zu erhöhen, sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht“,
9. in der Regel den Hinweis: „Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt“,
10. die Bewerbungsfrist, die vier Wochen nicht unterschreiten soll,
11. den Hinweis, dass Bewerbungen bei dem Dekan einzureichen sind, mit dessen Namen und Dienstanschrift,
12. die vom Bewerber einzureichenden Unterlagen,
13. den Hinweis, dass fünf mögliche Gutachter mit Anschrift benannt werden sollen,
14. den Hinweis: „Es wird um Beilage eines frankierten Briefumschlages für eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gebeten. Bewerbungs-, Fahrt- und Übernachtungskosten im Zusammenhang mit der Bewerbung werden nicht erstattet“.

...

(2) Die Ausschreibung ist frühestmöglich auf der Homepage der HMT, durch Weiterleitung an die Agentur für Arbeit und Hochschulen im deutschsprachigen Raum, an denen das jeweilige Berufungsgebiet vertreten ist, sowie in der Regel international in solchen Medien zu veröffentlichen, deren Lektüre von dem Kreis möglicher Bewerber zu erwarten ist.

§ 4

Berufungskommission, Rechte von Dekan und Berufungsbeauftragtem

(1) Der Dekan schlägt dem Rektorat eine Berufungskommission vor. Sie besteht aus vier ordentlichen Professoren, zwei Vertretern der akademischen und sonstigen Mitarbeiter und einem Studenten, darunter mindestens zwei Frauen. Der Berufungskommission gehört in der Regel ein externer Sachverständiger an. Ist dieser kein ordentlicher Professor, wirkt in der Berufungskommission nur ein Vertreter der akademischen und sonstigen Mitarbeiter mit. In begründeten Ausnahmefällen kann die Anzahl der ordentlichen Professoren auf fünf erweitert werden; die Anzahl der übrigen Mitglieder erhöht sich dann entsprechend auf vier. Im Falle der Bestellung von zwei externen Sachverständigen muss mindestens einer dieser Sachverständigen ordentlicher Professor sein.

(2) Das Rektorat äußert sich gegenüber dem Fakultätsrat zum Vorschlag nach Absatz 1.

(3) Der Fakultätsrat setzt die Berufungskommission ein und schlägt dem Rektor deren Vorsitzenden vor.

(4) Der Rektor bestimmt den Vorsitzenden. Er soll dem Vorschlag des Fakultätsrates nach Absatz 3 folgen. Will der Rektor von dem Vorschlag abweichen, soll er dem Fakultätsrat ein anderes Mitglied der Berufungskommission als Vorsitzenden vorschlagen. Können sich Rektor und Fakultätsrat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ablauf der Bewerbungsfrist nicht einigen, entscheidet der Rektor über den Vorsitz.

(5) Mitglieder der Berufungskommission können sich nicht vertreten lassen. Ist ein Mitglied der Berufungskommission voraussichtlich dauerhaft nicht in der Lage, in der Berufungskommission mitzuwirken, wird es durch ein anderes Mitglied aus der gleichen Mitgliedergruppe ersetzt. Absätze 1 bis 4 sind entsprechend anzuwenden. Dem neuen Mitglied der Berufungskommission wird Einsicht in alle bis zu dessen Eintritt angefallenen Unterlagen der Berufungskommission gewährt. Es wird vom Vorsitzenden über den bisherigen Gang des Verfahrens und über Zwischenergebnisse informiert.

(6) Der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät wird zu den Sitzungen der Berufungskommission geladen. Er hat das Recht auf Einsicht in alle Unterlagen der Berufungskommission und kann an deren Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Auf Verlangen erteilt ihm der Vorsitzende weitere Auskünfte.

(7) Dekan und Berufungsbeauftragter haben das Recht auf Einsicht in die Unterlagen der Berufungskommission und auf Teilnahme an deren Sitzungen.

§ 5

Verfahren der Berufungskommission

(1) Den Bewerbern wird vom Dekan der Eingang ihrer Bewerbung bestätigt. Über vorliegende Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen wird vom Dekan unmittelbar nach Eingang die Schwerbehindertenvertretung der HMT unterrichtet. Bei Bewerbung schwerbehinderter Menschen ist die Schwerbehindertenvertretung nicht zu beteiligen, wenn der schwerbehinderte Mensch die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ausdrücklich ablehnt.

(2) In der Ladung zur konstituierenden Sitzung werden die Mitglieder der Berufungskommission auf ihre Pflicht zur Verschwiegenheit über alle das Berufungsverfahren betreffenden Angelegenheiten hingewiesen.

(3) Die Beratungen und Abstimmungen der Berufungskommission finden nichtöffentlich statt. Abstimmungen, die sich nicht nur auf das Verfahren beziehen, erfolgen geheim.

(4) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse zum Verfahren werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse für den Berufungsvorschlag bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder sowie der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Professoren.

(5) Der Vorsitzende gewährleistet die Protokollierung der Sitzungen. Das vom Vorsitzenden und, falls dieser nicht Protokollführer ist, dem Protokollführer unterzeichnete Protokoll enthält Angaben zu Beginn und Ende der Sitzung, zur Anwesenheit der Mitglieder der Berufungskommission und weiterer Personen, Abstimmungsergebnisse auch von Zwischenabstimmungen sowie die von einer Mehrheit in der Berufungskommission vertretenen Gründe für die Bewerberauswahl und -vorauswahl.

§ 6

Erstellung des Berufungsvorschlages

(1) Die Bewerberauswahl erfolgt nur nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung der Bewerber. Die Eignung ist unter fachlichen, pädagogischen und persönlichen Aspekten zu prüfen. Bewerber mit vergleichbaren Voraussetzungen sind gleich zu behandeln. Bewerber dürfen nicht aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, der Abstammung, des Geschlechtes, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Identität oder Beziehungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

(2) Können wegen der hohen Anzahl an Bewerbungen nicht alle Bewerber, die die Ausschreibungskriterien erfüllen, zur Vorstellung eingeladen werden, verständigt sich die Berufungskommission auf zusätzliche Kriterien, anhand derer sie die einzuladenden Bewerber auswählt. Haben schwerbehinderte Menschen sich beworben, werden sie zur Vorstellung eingeladen. Eine Einladung ist entbehrlich, wenn die fachliche Eignung offensichtlich fehlt.

...

(3) Die Berufungskommission legt fest, in welcher Weise die Vorstellung der in die engere Wahl aufgenommenen Bewerber erfolgt. Die Vorstellung findet hochschulöffentlich und in deutscher Sprache statt. Vorstellungsgespräche finden nichtöffentlich statt. Fragen nach einer bestehenden Schwangerschaft und der Bewältigung von Familienaufgaben sind unzulässig.

(4) In der Berufungskommission findet anhand der Kriterien nach Absatz 1 und 2 Satz 1 auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen und der Vorstellungen eine Vorauswahl von in der Regel drei Bewerbern für den Berufungsvorschlag statt. Zu jedem dieser Bewerber werden drei externe Gutachten von auf dem Berufungsgebiet anerkannten Wissenschaftlern oder Künstlern eingeholt.

(5) Die Berufungskommission erstellt innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist auch auf der Grundlage der Gutachten nach Absatz 4 Satz 2 und einer vergleichenden Würdigung einen begründeten Berufungsvorschlag, der drei Namen enthalten soll, und gibt ihn dem Rektor zur Kenntnis. Der Berufungsvorschlag kann auch Namen von Personen enthalten, die sich nicht beworben haben. Die Berufungskommission äußert sich im Berufungsvorschlag auch dazu, ob und ggf. für welche Dauer (maximal zwei Jahre) der erstmals zu berufende erfolgreiche Bewerber auf Probe eingestellt werden soll. Die Begründung des Berufungsvorschlages muss die Bewertung der Lehrleistung und der Forschungs- oder künstlerischen Leistung sowie der Lehrevaluationen enthalten.

(6) Der Rektor entscheidet über den Fortgang des Berufungsverfahrens. Bei Nichteinhaltung der Frist nach Absatz 5 Satz 1 entscheidet er über dessen Einstellung.

(7) Der Kanzler prüft, ob der Berufungsvorschlag rechtsfehlerfrei zustande gekommen ist.

§ 7

Beschluss über den Berufungsvorschlag, Berufung

(1) Der Senat wird zum Berufungsvorschlag angehört.

(2) Zur der Sitzung, in der der Fakultätsrat über den Berufungsvorschlag beschließt, werden auch diejenigen Hochschullehrer der Fakultät, die nicht dem Fakultätsrat angehören, geladen. In der Ladung, die in der Regel eine Woche vor der Sitzung zugeht, wird die Tagesordnung angegeben und darauf hingewiesen, dass die Adressaten zu diesem Tagesordnungspunkt stimmberechtigt sind.

(3) Der Fakultätsrat beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder über den Berufungsvorschlag. Der Beschluss bedarf zusätzlich der Mehrheit der Stimmen der dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrer. Die in Absatz 2 genannten Hochschullehrer können stimmberechtigt mitwirken. Sie gelten, soweit sie an der Entscheidung mitgewirkt haben, bei der Bestimmung der Mehrheit als dem Fakultätsrat angehörend.

(4) Den Beschluss nach Absatz 3 leitet der Dekan innerhalb eines Monats nach der Entscheidung des Rektors nach § 6 Abs. 6 Satz 1 an diesen weiter.

(5) Der Rektor beruft den Professor. Der Rektor ist an den Beschluss des Fakultätsrates nicht gebunden. Will der Rektor von dessen Beschluss abweichen, ist dies vor der Entscheidung mit dem Dekan zu erörtern. Der Rektor entscheidet auch darüber, ob und ggf. für welche Dauer der berufene Bewerber auf Probe eingestellt wird.

(6) Die nicht berufenen Bewerber werden vom Dekan mindestens einen Monat vor dem vorgesehenen Termin der Ernennung des berufenen Bewerbers oder des Abschlusses eines Arbeitsvertrages mit diesem schriftlich und unter Rücksendung ihrer Bewerbungsunterlagen benachrichtigt, welcher Bewerber zu welchem Termin eingestellt werden soll.

(7) Beabsichtigt der Rektor, einen der Vorgeschlagenen zu berufen, führt er oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Rektorates die Berufungsverhandlungen. Die personelle und sächliche Ausstattung der Aufgabenbereiche von Professoren wird befristet für bis zu fünf Jahre festgelegt. Berufungszusagen stehen unter dem Vorbehalt der Mittelbewilligung durch den Landtag sowie staatlicher Maßgaben zur Verteilung von Stellen und Mitteln. Darauf wird in der Berufungsvereinbarung oder in der schriftlichen Bestätigung des Kanzlers über die Berufungsvereinbarungen hingewiesen.

(8) Beruft der Rektor keinen der Vorgeschlagenen oder lehnen die Vorgeschlagenen eine Berufung ab, fordert er die Berufungskommission zu einem neuen Berufungsvorschlag auf. Andernfalls stellt der Rektor das Berufungsverfahren im Einvernehmen mit dem Senat ein.

§ 8

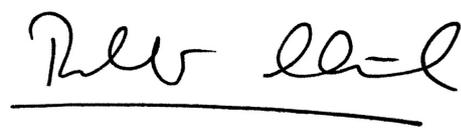
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Berufsordnung der HMT Leipzig vom 03. November 2009 außer Kraft.

Die Ordnung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Leipzig, 05. Mai 2010



Prof. Robert Ehrlich

Rektor